146. Jurisdiktionalstreit zwischen den Obervogteien Wiedikon und Höngg 1701 Mai 11

Regest: In der Frage, ob für die Fertigung der Erbteilung Jakob Nötzlis, genannt Spillenmacher, der im Hard in der Obervogtei Wiedikon ansässig, aber in Höngg gemeindsgenössig ist, die Obervögte und Landschreiber von Wiedikon oder diejenigen von Höngg zuständig sind, entscheiden Bürgermeister und Rat, dass sie diesen Fall gemeinsam behandeln sollen. Nötzli soll die entsprechenden Gebühren jedoch nur einmal zu entrichten haben. Die Obervögte sollen das Sitzungsgeld zur Hälfte aufteilen, bei den Schreibergebühren stehen zwei Drittel Landschreiber Holzhalb von Höngg und ein Drittel Landschreiber Esslinger von Wiedikon zu, da die bisherigen Schreibakte in der Kanzlei Höngg ausgeführt wurden und die Federführung daher bei Holzhalb liegt. Die Entscheidung, in wessen Jurisdiktion solche Fälle zukünftig fallen sollen, wird an die Räte und Burger verwiesen.

Kommentar: Bei einer Erbteilung sollte Jakob Nötzli seine Schwestern und seine beiden Nichten auszahlen. Weil seine Verwandten sich von ihm benachteiligt fühlten, sollten die Obervögte über den Fall entscheiden. Die Zuständigkeit war jedoch umstritten. Im Bericht an den Zürcher Rat stützen sich die Obervögte von Wiedikon auf Nötzlis Sesshaftigkeit in ihrem Gebiet und die Tatsache, dass der Grossteil seiner Güter dort gelegen sei. Die Obervögte von Höngg argumentierten dagegen nicht nur damit, dass Nötzli Gemeindsgenosse von Höngg sei und dort auch immer seine Abgaben, inklusive Fasnachtshuhn, entrichte. Sie führten auch die Präzedenzfälle von Nötzlis Verwandten und Vorfahren ins Feld, welche die Ausrichtungen jeweils vor den Obervögten von Höngg machen liessen, auch wenn sie Güter in Wiedikon besassen (StAZH A 126, Nr. 139). Der Rat fällte allerdings keinen Grundsatzentscheid, sondern suchte eine Kompromisslösung, die nur für diesen Fall galt und überliess die endgültige Entscheidung dem Grossen Rat.

Zu den Rechten und Pflichten von nicht in der Gemeinde ansässigen Gemeindegenossen in Wipkingen vgl. SSRQ ZH NF II/11, Nr. 134; SSRQ ZH NF II/11, Nr. 142. Unklarheit über die Jurisdiktionsgewalt in räumlicher Hinsicht bestand 1775 zwischen den Obervogteien Wiedikon und Wollishofen (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 173).

[Mi]^attwochens, den 11. maii, presentibus herren burgermeister Escher und beid räth

In der jurisdictional streithigkeith entzwüschen den hh obervögten und landschreiberen zu Wiedikhon und Höngg, betreffend die frag, wemme die obschwebende theil- und außrichtung Jacob Nötzlis, genannt Spillenmacher, so im Hard als der obervogtey Wiedikhen säßhaft, zugleich aber zu Höngg gemeindsgnößig und auch^b güetter daselbst ligend hat, zuverfehrtigen und zuberichtigen gebühre, ward nach abstand der hh obervögten und der hh landschreiberen ehren-verwandtschaft einhellig befunden und erkennt, daß umb diesen particular fahl die hh obervögt zu Wiedikhen und Höngg zusammentretten und solichen zubehandlen einanderen helfen, in der meinung, daß der Nötzli mehr nit als einfachen kosten tragen, die hh obervögt das gewohnte sitz-gelt miteinanderen zur helfte theilen und die hh landschreibere den ordinari schreiber-tax also erheben sollen, daß herren landschreiber Holtzhalben darvon (welicher hierby die federe aus dem grund zu füehren hat, weilen die bisharige schreiber-actus in der cantzley Höngg passiert) zwey und h landschreiber Eßlinger ^{c-}ohne müehe-^c ein theil angedeyen.

Unter weliche jurisdiction aber für das könftig dieser und andere dergleichen casus gehören, ist die entscheidung deßen an mghh die räth und burger verwiesen.

Eintrag: StAZH B II 673, S. 141; Papier, 11.5 × 33.5 cm.

- ^a Beschädigung durch Tintenfrass, sinngemäss ergänzt.
 - b Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: [...] Beschädigung durch Tintenfrass (1 Wort).
 - $^{\rm c} \quad \textit{Hinzufügung am rechten Rand mit Einfügungszeichen}.$